

Bundessozialgericht

1 RA 181/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 20. August
1965

Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am
23. Juli 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter

Dr. H a u g

Vorsitzender,

Bundesrichter

H e y e r

und

Bundesrichterin

G e y s e r ,

Bundessozialrichter

R u n d g e b u r t und

Bundessozialrichter

L ä e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Bremen vom 25. April 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin setzt als Witwe und Rechtsnachfolgerin des im Laufe des Revisionsverfahrens verstorbenen ursprünglichen Klägers Karl D. (nachstehend als "Berechtigter" bezeichnet) den Rechtsstreit fort. Der Berechtigte erhielt, nachdem er im Dezember 1956 aus Lagow (in den von Polen verwalteten deutschen Ostgebieten) in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war, vom 1. Januar 1957 an das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten - AnV - (Bescheide vom 28. Oktober 1959, vom 3. September 1960 und vom 27. Oktober 1961). Der Berechtigte beanstandete den Beginn und die Höhe dieser Rente; er beantragte, ihm die Rente schon vom 1. Dezember 1947 (Vollendung des 65. Lebensjahres) an zu gewähren und weitere von ihm angegebene Zeiten als Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

Die Klage und die Berufung des Berechtigten waren ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Bremen sah die Berufung - auch soweit sie den Beginn der Rente betraf - als statthaft an; jedoch sei ein früherer Rentenbeginn mit Rücksicht auf die Vorschriften in § 67 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und in Art. 2 § 24 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nicht gerechtfertigt; auch der Anspruch auf ein höheres Altersruhegeld sei nicht begründet, weil zusätzliche Versicherungszeiten nicht glaubhaft gemacht seien.

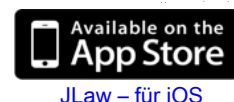
Mit der Revision beantragte der Berechtigte (sinn gemäß),

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Rentenbescheide dahin abzuändern, daß ein höheres Altersruhegeld

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gewährt und dessen Beginn auf den 1. Dezember 1947 vorverlegt werde,

hilfsweise, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügte die Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und - soweit es sich um den Rentenbeginn handelt - die Verletzung des § 67 AVG in Verbindung mit Art. 2 § 24 AnVNG.

Die Beklagte und die zum Verfahren beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) Oldenburg-Bremen beantragten

die Verwerfung bzw. die Zurückweisung der Revision.

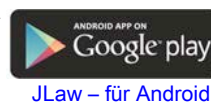
Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die Revision ausdrücklich zugelassen. Es hat den Ausspruch über die Zulassung nicht näher begründet, was es nach dem Gesetz auch nicht notwendig zu tun brauchte (BFG 1, 258 260). Der Senat kann nicht die Bedenken teilen, welche die Beklagte gegen die Gesetzmäßigkeit der Revisionszulassung erhoben hat. Ob das Revisionsgericht an die Zulassung gebunden wäre, wenn sie offensichtlich gesetzwidrig wäre, d.h. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eindeutig nicht gegeben wären und die Zulassung nur der Nachprüfung von Fragen dienen könnte, die der Beurteilung durch das Revisionsgericht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nach dem Gesetzeswillen entzogen sind (BSC 10, 240, 269; 13, 33, 191), kann hier dahinstehen. Denn ein Fall der offensichtlichen Gesetzeswidrigkeit liegt hier nicht vor.

Die Revision ist aber unbegründet; die Auffassung des LSG, daß die Rente des Berechtigten weder anders zu berechnen noch von einem früheren Zeitpunkt an zu gewähren sei, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Soweit es sich um die Rentenberechnung (Rentenhöhe) handelt, greift die Revision das Urteil des LSG allein mit Verfahrensrügen an, die sich auf die Sachaufklärung und die richterliche Beweiswürdigung beziehen und sich gegen die Auffassung des LSG wenden, daß weitere als die von der Beklagten angerechneten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten nicht glaubhaft gemacht seien. Das Revisionsvorbringen läßt die behaupteten Verfahrensmängel aber nicht erkennen. Die Revision beachtet nicht genügend, daß die Revisionsbegründung, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen muß, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Dies gilt auch bei einer nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaften Revision; bei ihr müssen die Formlichkeiten für die Einlegung und Begründung des Rechtsmittels ebenso gewahrt sein, wie bei der nicht zugelassenen Revision. Bei der Rüge mangelnder Sachaufklärung (Verstoß gegen § 103 SGG) muß der Revisionskläger darlegen, daß bestimmte tatsächliche Umstände nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts für dessen Entscheidung wesentlich waren und daß mögliche und notwendige Ermittlungen insoweit unterlassen worden sind. Soll eine Verletzung des § 128 SGG gerügt werden, so bedarf es ebenfalls der genauen Bezeichnung der Tatsachen und Beweismittel für die Behauptung, daß z.B. Beweisergebnisse übergangen oder daß gegen Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

fahrungssätze oder Denkgesetze bei der Beweiswürdigung verstoßen wurde. Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht.

- a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Sachvortrag des Berechtigten über die (behauptete) Versicherungszeit von 1898 bis 1904 für unerheblich gehalten, weil er früher abweichende Angaben gemacht habe. Der Berechtigte habe einen bestimmten (im einzelnen wiedergegebenen) Sachverhalt vorgetragen, für den er allerdings keinen genauen Beweis antreten konnte. Das Berufungsgericht hätte ihm deshalb die Möglichkeit geben müssen, seine Behauptungen mindestens glaubhaft machen zu können. Weil dies nicht geschehen sei, leide das Verfahren des Berufungsgerichts an Mängeln. Dieses Vorbringen läßt aber nicht erkennen, welche weiteren Aufklärungsmöglichkeiten das Berufungsgericht ungenützt gelassen hat, obwohl sie ihm bekannt waren und obwohl es von ihnen hätte Gebrauch machen können und von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus auch hätte Gebrauch machen müssen, insbesondere welche Möglichkeiten der Glaubhaftmachung der behaupteten Versicherungszeiten (1898 bis 1904) bestanden haben. In Ermangelung solcher Angaben ist aber ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen die Sachaufklärungspflicht nicht hinreichend ersichtlich.
- b) Das gleiche gilt für das Vorbringen des Berechtigten hinsichtlich seiner Beschäftigung in Dortmund. Auch hier reicht es nicht aus, wenn die Revisionsbegründung sagt, das Gericht hätte den Angaben des Berechtigten im einzelnen nachgehen und ihm "entsprechende Hinweise" erteilen müssen. Das Vorbringen läßt völlig offen, in welcher Richtung die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ermittlungen im einzelnen hätten geführt werden können und müssen.

- c) In diesem Zusammenhang wird die Ausführung des Berufungsgerichts beanstandet, es sei gerichtsbekannt, daß Kellner oft nicht versichert seien. Die Revision meint, eine solche Begründung hätte nur gegeben werden dürfen, wenn der Kläger während seiner Tätigkeit als Kellner effektiv nicht versichert gewesen wäre. Diesem Vorbringen kann der Senat aber keinen Verstoß gegen § 128 SGG entnehmen. Die Revision bestreitet nicht, daß das LSG die bezeichnete, von ihm möglicherweise in zahlreichen Prozessen gewonnene Kenntnis im Sinne eines Erfahrungssatzes besaß. Sie hätte deshalb die Umstände näher bezeichnen müssen, die es dem Berufungsgericht gerade im Falle des Berechtigten verboten, auf diesen Erfahrungssatz zurückzugreifen. Solche Angaben enthält die Revisionsbegründung nicht.
- d) Das Vorbringen "Gleiches gilt entsprechend für die Behauptung des Klägers über seine Beschäftigungszeit als Bergarbeiter ...", läßt ebenfalls keine substantiierte Verfahrensrüge erkennen.
- e) Hinsichtlich der für die Zeit vom 1. Juni 1934 bis 31. Dezember 1940 behaupteten Versicherungszeiten beanstandet die Revision, das Gericht hätte auch in diesem Fall Hinweise geben müssen, wie der Berechtigte seine Behauptungen hätte glaubhaft machen können. Aus den zu a) und b) dargelegten Gründen ist hierin aber keine substantiierte Verfahrensrüge zu sehen.
- f) Die Revision beanstandet weiter, das Berufungsgericht habe nicht begründet, warum die Bescheinigung des Zeugen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Nowak zum Beweis der behaupteten Tätigkeitszeit in Lissa nicht ausreiche. Es sei unrichtig, daß das Berufungsgericht die Tätigkeitszeit von Mai 1944 bis Januar 1945 nicht als glaubhaft gemacht angesehen habe. Insoweit will die Revision anscheinend einen Verstoß gegen § 128 SGG geltend machen. Sie legt aber nicht dar, inwiefern sich aus der Bescheinigung des Nowak entgegen der Auffassung des LSG die angegebene Tätigkeitszeit ergibt; auch behauptet sie selbst nicht, daß das LSG die Erklärung des Nowak völlig übergangen habe. Richtig ist zwar, daß die Urteilsgründe auf den Inhalt der Bescheinigung nicht mit der Ausführlichkeit eingehen, die der Berechtigte möglicherweise erwartet hat, doch läßt sich ersehen, daß das Berufungsgericht die Bescheinigung in ihrem Beweiswert gegen die - als widersprüchlich erachteten - Angaben des Berechtigten abgewogen hat. Dies genügt, um eine sachentsprechende Würdigung erkennen zu lassen. Ein Verstoß gegen § 128 SGG ist danach nicht ersichtlich.

- g) Schließlich wendet sich die Revision gegen die Auffassung des LSG, die Beschäftigungszeit bzw. die Zeit, in der der Berechtigte vom polnischen Versicherungsträger Altersruhegeld bezogen hat, sei nicht anrechnungsfähig. Nach Auffassung des Berechtigten würde es ausreichen, wenn er eine Beschäftigungszeit bis November 1956 an Eides Statt versichert hätte. Schon aus der Höhe (DM 2,40 monatlich) der Zahlungen ergebe sich, daß es sich nicht um eine Rente, sondern lediglich um eine Beihilfe gehandelt habe. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht könnte aber nur festgestellt werden, wenn Umstände darge-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

legt wären, die das Gericht zur Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung des Berechtigten hätten veranlassen müssen. Solche Umstände hat die Revision nicht aufgezeigt; eine Verletzung des § 103 SGG ist deshalb auch insoweit nicht ersichtlich.

Reicht demnach das Revisionsvorbringen schon der Form nach nicht aus, um die behaupteten Verfahrensverstöße darzulegen, so läßt die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen. Wenn das LSG das Vorliegen weiterer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen als nicht überwiegend wahrscheinlich und darum nicht als glaubhaft gemacht angesehen hat, so liegt diese Feststellung im Rahmen des dem Berufungsgericht zustehenden Rechts der freien Beweiswürdigung. Der Senat kann nicht feststellen, daß das LSG bei der Entscheidung die Grenzen dieses Rechts überschritten hätte. Die Unmöglichkeit, für die behaupteten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten ausreichende Nachweise auch nur im Sinne der Glaubhaftmachung zu erhalten, muß der Berechtigte bzw. die Klägerin als seine Rechtsnachfolgerin gegen sich gelten lassen. Die Beklagte kann nicht verurteilt werden, der Rentenberechnung nicht ausreichend erweisliche Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten zugrunde zu legen.

Soweit es sich um die Vorverlegung des Rentenbeginns handelt, kann die Revision ebenfalls keinen Erfolg haben. Es kann dahinstehen, ob das LSG die Statthaftigkeit der Berufung insoweit mit zutreffenden Gründen bejaht hat oder ob die Statthaftigkeit schon deshalb

- 9 -



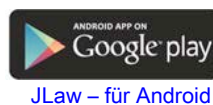
- 9 -

gegeben war, weil die Berufung hier nicht "nur" die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betraf (§ 146 SGG). Der Berechtigte konnte jedenfalls nicht verlangen, daß ihm die Beklagte das Altersruhegeld schon vom Jahre 1947 an zahlt. Er hat zwar in diesem Jahr das 65. Lebensjahr vollendet. Er ist jedoch erst im Dezember 1956 aus den polnisch verwalteten Ostgebieten in die Bundesrepublik gekommen. Auf ihn fanden die Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (BGBl I 848) Anwendung, weil Versicherungszeiten bei einem nicht deutschen Versicherungsträger im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes und bei der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte - einem stillgelegten Versicherungsträger im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes - zurückgelegt sind (BSG 4, 91). Nach den §§ 1 und 17 Abs. 1 dieses Gesetzes beginnen aber die Leistungen, auf die das Gesetz anzuwenden ist, frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte den Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Land Berlin begründet hat. Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten finden nicht statt. Gemäß den im Dezember 1956 geltenden Vorschriften in § 41 AVG aF in Verbindung mit § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF konnte dem Berechtigten das Altersruhegeld - wie geschehen - frühestens vom 1. Januar 1957 an gewährt werden. Ob sich das gleiche Ergebnis auch aus den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften in § 67 AVG und Art. 2 § 24 AnVNG herleiten läßt, wie die Vorinstanzen angenommen haben, kann auf sich beruhen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

